

Vereinsatzung Natur in Keltern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur in Keltern“ (abgekürzt „NiK“), ein Vereinslogo wird erstellt
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 75210 Keltern. Die Postalische Adresse wird vom Vorstand festgelegt

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der traditionellen Kulturlandschaft in Keltern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein setzt sich für den Biotop- und Artenschutz, sowie den Tierschutz ein.
- (5) Der Verein arbeitet zur Erreichung seiner Ziele auch mit den Naturschutzverbänden, anderen vergleichbaren Organisationen, Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie den für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Stellen zusammen.
- (6) Zur Information der Bevölkerung über die angestrebten und erreichten Ziele betreibt der Verein eine Internet-Homepage.
- (7) Der Verein führt Exkursionen und Workshops durch mit dem Ziel, das Interesse an der Natur bei Jugendlichen zu wecken.
- (8) Ebenso werden regelmäßige Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung durchgeführt.
- (9) Zur Durchsetzung bestehender Vorschriften, Verordnungen und Gesetze betreibt der Verein kontinuierliches Monitoring und wird von Fall zu Fall offizielle Stellen einschalten, um diesen Durchsetzung zu verschaffen.
- (10) Soweit durchführbar setzt sich der Verein für Maßnahmen zur Rettung von gefährdeten Arten ein. Unter anderem schließt dies die Durchführung von eigenen Aktionen, sowie die tätige Unterstützung von Behörden und anderen Vereinigungen ein, so bei
 - der Kitzrettung während der Mahd,
 - Amphibienschutz während der Laichwanderung,
 - der Errichtung von Biotopen sowie deren Pflege und Erhaltung,
 - Landschaftsbegehungen zur Identifikation von potenziell behebbaren Schädigungen.
- (11) Soweit notwendig stellt der Verein die Anträge an die zuständigen Verwaltungen

- (12) Mittel des Vereins dürfen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (13) Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln oder dem Vermögen des Vereins.
- (14) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (15) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur Auslagen vergütet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist danach nicht anfechtbar. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Der Rechtsweg gegen den Ausschluss ist unzulässig.

- (4) Als Mitglieder können dem Verein angehören: Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (5) Ordentliche sowie fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber gegebenenfalls ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung, die Beitragsordnung und insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Ein Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der für das laufende Jahr bezahlte Beitrag verbleibt vollständig beim Verein. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag im Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an. Es verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie den von der Mitgliederversammlung festgelegten und in der Beitragsordnung verankerten Beitrag zu bezahlen.
2. In der Beitragsordnung sind die Staffelung, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird als Anlage 1 beigefügt.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, und so auf das Vereinsgeschehen einzuwirken. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Gesamtvorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6.1 Der Gesamtvorstand.

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. 3 Vorstandsmitgliedern, im Sinne des BGB (Vorstand) sowie
 - b. 2 oder 4 Beisitzern ohne Vertretungsberechtigung
 - c. Die drei Vorstandsmitglieder (Vorstand) legen fest, wer für die Schriftführung und wer für die Finanzen zuständig ist
 - d. Die drei Vorstände sind gleichberechtigt
 - e. Mindestens ein Mitglied des Vorstands und des Beirates soll eine Frau sein
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder jeweils allein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass jeder der drei von dieser Vollmacht als Einzelperson nur dann Gebrauch macht, wenn kein weiteres Vorstandsmitglied verfügbar ist.
- (3) Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die drei Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden jeweils als Team gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann durch den Gesamtvorstand ein Vertreter ernannt werden. Liegt bei der Wahl eines Mitgliedes des Gesamtvorstands nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Bei mehreren Vorschlägen hat die Wahl geheim per Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Für jede Wahl (Vorstands- sowie Beisitzererteam) ist ein Wahlleiter zu benennen.

- (4) Der Gesamtvorstand wird in 2 Gruppen für jeweils 2 Jahre gewählt. Gewählt wird in Kalenderjahren mit
 - ungeraden Zahlen das Vorstands-Team
 - geraden Zahlen das Beisitzer-Team
- (5) Auf der Mitgliederversammlung zur Reorganisation des Vereins vom 10. April 2021 werden alle Vorstandsmitglieder sowie das Beisitzer-Team gewählt. Das Beisitzer-Team wird zunächst für ein Jahr gewählt.
- (6) Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (7) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei oder die Zahl der Gesamtvorstandsmitglieder unter drei, so muss der Vorstand umgehend eine Mitgliederversammlung einberufen sowie eine andere Person bis zu dieser kommissarisch berufen.
- (8) Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (9) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Aufgaben des Gesamtvorstands sind alle Aufgaben, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Dies sind unter anderem:

- Umgang mit Behörden und Verbänden
- Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Repräsentation des Vereins
- Vorprüfung der Jahresrechnung, der Haushaltsansätze und der Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche außer Ausschlussverfahren.
- Durchführung einer Jahresplanung rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres, sowie deren Veröffentlichung für die Mitglieder.
- Definition von Projekten und deren Zielsetzung auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis
- Benennung von Projektleitern sowie Sicherstellung der adäquaten Unterstützung für das Projektziel
- Beendigung von Projekten

§ 6.2 Die Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Mindestens einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden. Die Ladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich, durch Bekanntgabe in den „Gemeindenachrichten Keltern“, per Email und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Berichte des Finanzbeauftragten und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Finanzbeauftragten und des Gesamtvorstands
 - d. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder, soweit deren Amtszeit abgelaufen ist
 - e. Anträge und Verschiedenes
- (4) Zudem ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Bei allen Abstimmungen und Wahlen außer denen in § 7 genannten Ausnahmen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Quorum). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich finden offene Abstimmungen durch Handaufheben statt. Bei Wahlen ist nur auf Antrag geheim und schriftlich zu wählen. Bei Wahlen können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden, wobei die Kandidaten/Innen mit den meisten Stimmen gewählt sind.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Durch Beschluss von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten können vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Tagesordnungspunkte, die § 7 betreffen, können durch dieses Verfahren nicht nachträglich zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Wahl des Gesamtvorstands und zweier Kassenprüfer/innen,
 - Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Finanzbeauftragten,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Finanzbeauftragten
 - Entlastung des Gesamtvorstands,
 - Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festlegung/Beschlussfassung über Beitrags- und Kassenordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Vereinsauflösung.

- (9) Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der zu Beginn einer Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung.

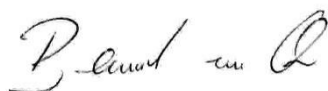
- (1) Die Satzung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Für Änderungen des §2 ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Satzungsänderung zu beschließen, damit die Eintragungen ins Vereinsregister erfolgen können.
- (4) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so darf dieser Tagesordnungspunkt der einzige TOP der Mitgliederversammlung sein. Es ist gesondert dazu einzuladen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Keltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Als Liquidatoren werden die, sich im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 8 Inkrafttreten.


- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 27.Juni 2019 in Keltern beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Satzung wurde in ihrer Urfassung des Vereins vom 27.6.2019 errichtet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.9.2019 das erste Mal und durch Beschluss vom 10.4.2021 das zweite Mal geändert.

Ort, Datum, Unterschrift



.....
1.Vorstandsmitglied



.....
2.Vorstandsmitglied



.....
Protokoll



BEITRAGSORDNUNG Natur in Keltern e.V. (NiK)

Der Verein Natur in Keltern e.V. erhebt für seine Mitglieder regelmäßig Mitgliedsbeiträge wie folgt:

1. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein dazu ein SEPA Lastschriftmandat, mit dem dieser den Beitrag einzieht.
2. Folgende Beiträge werden fällig:

- Einzelmitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr	€ 20,00
- Einzelmitgliedschaft bis zum 18. Lebensjahr	-frei-
- Familienmitgliedschaft incl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr	€ 35,00
- Ehrenmitgliedschaft	-frei-
- Juristische Personen und fördernde Mitglieder	€ 50,00
3. Für die Mitgliedsbeiträge, sowie für eventuelle Zusatzzahlungen stellt NiK auf Wunsch Zuwendungsbestätigungen aus, die gegebenenfalls steuerlich absetzbar sind.
4. Im Falle einer außergewöhnlichen Belastung durch die Beiträge können Mitglieder, die sich aktiv an den Projekten des Vereins beteiligen, auf Antrag ausnahmsweise eine Ermäßigung ihrer Mitgliedsbeiträge zugestanden bekommen. Diese Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.
5. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn das Mitglied zwischen zwei Geschäftsjahren aus dem Verein ausscheidet.
6. Änderungen dieser Beitragsordnung unterliegen den Regeln der Satzung des Vereins.

Stand: 25. August 2022